

ANLAGE 12 zum Gutachten Nr. **55156798** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,25 J x 14 H2 Typ C625435
 Hersteller Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 1 von 4

Auftraggeber Alu Design GmbH & Co. KG
 Hönnestraße 32
 58809 Neuenrade-Küntrop

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell -
 Typ C625435
 Radgröße 6,25 J x 14 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
M3 W9	C625435 M3/ohne Ring C625435 W9/ N29 Ø72,6xØ59,6	4/114,3/59,6	35	515	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer
 Herstellerzeichen Alu Design
 Radtyp und Ausführung C625435 (s.o.)
 Radgröße 6,25 J x 14 H2
 Einpresstiefe ET .. (s.o.)
 Giessereikennzeichen HS
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55156798) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Mazda
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 12 zum Gutachten Nr. **55156798** (1. Ausfertigung)
 Prüfgegenstand
 Hersteller

 PKW-Sonderrad 6,25 J x 14 H2 Typ C625435
 Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Mazda 323 BF D951, /1	40-55	165/65R14	R70	A01 A02 A04
	40-55	175/60R14	R70 T79	A05 A08 A09
	40-55	175/65R14	R70	A12 A14 A23
	40-55	185/55R14	K02 K07 T79	A58 S01
	40-55	185/60R14	K02 K07	
Mazda 323 BF1 E138	103-110	175/65R14	A01 M+S R70	A02 A04 A05
	63-110	185/60R14	R35	A08 A09 A12
	63-77	175/65R14	A01 R70	A14 A23 S01
Mazda 323 BF2 E698	103-110	175/65R14	A01 M+S R70	A02 A04 A05
	103-110	185/60R14		A08 A09 A12 A14 A23 S01
Mazda 323 BW E276, /1	40-55	165/65R14	A01 R70	A02 A04 A05
	40-63	175/60R14	A01 R70 T79	A08 A09 A12
	40-63	175/65R14	A01 R70	A14 A23 A58
	40-63	185/55R14	T79	S01
	40-63	185/60R14		
Mazda 626 GC C942, /1	44-65	175/65R14	R70	A01 A02 A04
	44-65	175/70R14	R70	A05 A08 A09
	44-65	185/65R14		A12 A14 A23
	44-65	195/60R14		K01 K02 L05 S01
Mazda 626 GD E 760	44-65	175/65R14	R70	A01 A02 A04
	44-65	175/70R14	R70	A05 A08 A09
	44-65	185/65R14		A12 A14 A23
	44-65	195/60R14		K01 K02 L05 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

ANLAGE 12 zum Gutachten Nr. **55156798** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6,25 J x 14 H2 Typ C625435
Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 3 von 4

- A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12** Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14** Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A23** Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig.
- A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- K01** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K07** Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- L05** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradlenkung.
- M+S** Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.
- R35** Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.
- R70** Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.
- S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- T79** Reifen (LI 79) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 874 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

ANLAGE 12 zum Gutachten Nr. **55156798** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6,25 J x 14 H2 Typ C625435
Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 4 von 4

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Mai 1998.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 14.Juli 1998

Bohlander

00007848.DOC